

eines Ermittlungsverfahrens unter fälschlicher Berufung darauf, daß die Straftat von geringer gesellschaftlicher Bedeutung sei, kann zur Verschleierung von Kriminalität führen.

Wird von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Der *Anzeigende* und *Geschädigte* muß einen begründeten Bescheid erhalten oder die Entscheidung ist ihnen mündlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen (§ 96 Abs. 2). Sie sind auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat in einer Anweisung festgelegt, daß der Verdächtige über das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu informieren ist, wenn

- er zu der vorliegenden Anzeige sachdienlich befragt oder zu diesem Zweck zugeführt wurde
- bei ihm eine Blutalkoholbestimmung vorgenommen oder erkennungsdienstliche Maßnahmen veranlaßt wurden
- Zeu'gen, zur Klärung des Sachverhalts vernommen oder gehört wurden.

Mit dem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darf die Arbeit des Untersuchungsorgans nicht in jedem Falle als beendet angesehen werden. Es kann notwendig sein, staatliche oder gesellschaftliche Organe bzw. Institutionen auf Bedingungen in ihrem Bereich aufmerksam zu machen, die die Entstehung von Straftaten begünstigen können.

Die Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht

Unter den Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 StGB und § 58 Abs. 1 StPO kann das Untersuchungsorgan die Strafsache ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (§ 97), wenn der Sachverhalt in der für eine Strafanzeige vorgesehenen Prüfungsfrist eindeutig aufgeklärt werden kann, ohne daß strafprozessuale Zwangsmaßnahmen oder Vernehmungen von Rechtsverletzern erforderlich werden. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht zu einer oberflächlichen Arbeit bei der Beweissicherung führen. Die Übergabe erfolgt im Wege einer schriftlichen, begründeten, dem gesellschaftlichen Ge-

richt zuzustellenden Entscheidung (vgl. 10. Kap.).

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens
Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ist *unverzüglich* ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das geschieht durch eine schriftliche, begründete Verfügung des Staatsanwalts oder eines dazu berechtigten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans. Der Staatsanwalt ist von dieser prozessualen Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 98 Abs. 2); ihm ist eine Durchschrift der Einleitungsverfügung zuzustellen.

Ein Ermittlungsverfahren kann gegen *Bekannt*, d. h. gegen eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Einleitung bereits durch Verdachtstatsachen belastete Person, und gegen *Unbekannt*, eingeleitet werden.

Im Ermittlungsverfahren gegen *Unbekannt* geht es entweder um die Klärung des Geschehnisses selbst (z. B. vorsätzliche Tötung oder selbstverschuldeter Unglücksfall), oder um die Ermittlung des unbekanntem Täters bzw. um beides. Ergeben sich begründete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person, ist ein Ermittlungsverfahren gegen *Bekannt* einzuleiten.

7.4. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

Um die Wirksamkeit des Strafverfahrens zu sichern, ist es unerlässlich, schon im Ermittlungsverfahren differenziert und entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen.

7.4.1.

Vertreter der Kollektive

Besteht der hinreichende Verdacht einer Straftat und ist ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, ist die Leitung des Betriebes oder der Einrichtung, in deren Verantwortungsbereich der Beschuldigte tätig ist, vom Staatsanwalt oder Untersuchungs-